

# Bericht

des

## Justizauschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (523 der Beilagen), betreffend das Gesetz vom 1. Dezember 1919 über die Vereinbarkeit des Amtes des Kanzlers, Vizekanzlers, eines Staatssekretärs oder Unterstaatssekretärs mit der Rechtsanwaltschaft und dem Notariate.

Der Ausschuss beriet über das vorliegende Gesetz und stimmte der der Vorlage der Staatsregierung beigegebenen Begründung zu.

Während der Aussprache wurde die Notwendigkeit empfunden, die Bestimmungen des § 1 auch auf die Landeshauptleute und Landeshauptmann-Stellvertreter auszudehnen. Dieser Auffassung entsprechend, mußten im Titel und im Texte des Gesetzes sinngemäße Änderungen vorgenommen werden, die sich aus dem angeschlossenen Gesetzentwurf ergeben.

Das Gesetz fand in dieser Form die Zustimmung des Ausschusses.

Der Justizauschuss stellt sogleich den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen die Zustimmung erteilen.“

Wien, 18. Dezember 1919.

**Rieger,**

Obmannstellvertreter.

**Dr. Schneider,**

Berichterstatter.







Vorlage der Staatsregierung:

**Gesetz**

vom . . . Dezember 1919

über

die Vereinbarkeit des Amtes des Kanzlers, Vizekanzlers, eines Staatssekretärs oder Unterstaatssekretärs mit der Rechtsanwaltschaft und dem Notariate.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

(1) Das Amt des Staatskanzlers, des Vizekanzlers, eines Staatssekretärs oder Unterstaatssekretärs gilt nicht als ein besoldetes Staatsamt im Sinne des § 20 der Rechtsanwaltsordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96, und der §§ 7 und 19 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75.

(2) Solange ein Rechtsanwalt oder Notar eines dieser Ämter bekleidet, kann er seinen Beruf nicht persönlich ausüben; es ist ihm für diese Zeit ein Substitut nach seinem Vorschlage zu bestellen (§ 14 RD., § 119 RD.).

Anträge des Justizauschusses:

**Gesetz**

vom . . . Dezember 1919

über

die Vereinbarkeit des Amtes eines Volksbeauftragten mit der Rechtsanwaltschaft und dem Notariate.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

(1) Das Amt eines Volksbeauftragten gilt nicht als ein besoldetes Staatsamt im Sinne des § 20 der Rechtsanwaltsordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96, und der §§ 7 und 19 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75.

(2) Solange ein Rechtsanwalt oder Notar das Amt eines Staatskanzlers, Vizekanzlers, Staatssekretärs, Unterstaatssekretärs, Landeshauptmannes oder Landeshauptmann-Stellvertreters bekleidet, kann er seinen Beruf nicht persönlich ausüben; es ist ihm für diese Zeit ein Substitut nach seinem Vorschlage zu bestellen (§ 14 RD., § 119 RD.).



## Vorlage der Staatsregierung:

## § 2.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft; es gilt auch für Fälle, in denen seit dem 15. März 1919 ein Rechtsanwalt zu einem der in § 1, Absatz 1, genannten Ämter berufen wurde.

(2) Mit dem Vollzuge wird das Staatsamt für Justiz betraut.

## Anträge des Justizausschusses:

## § 2.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft; es gilt auch für Fälle, in denen seit dem 15. März 1919 ein Rechtsanwalt **oder Notar zum Amte eines Volksbeauftragten** berufen wurde.

(2) Mit dem Vollzuge wird das Staatsamt für Justiz betraut.